

# Persönliche PDF-Datei für Nicola Döring

Mit den besten Grüßen vom Georg Thieme Verlag

[www.thieme.de](http://www.thieme.de)

## Das neue Prostituierten- schutzgesetz: Wie ist es aus fachlichen Perspektiven zu beurteilen? Eine Einführung

DOI 10.1055/s-0044-101518  
Z Sexualforsch 2018; 31; 44–56

Dieser elektronische Sonderdruck ist nur für die Nutzung zu nicht-kommerziellen, persönlichen Zwecken bestimmt (z. B. im Rahmen des fachlichen Austauschs mit einzelnen Kollegen und zur Verwendung auf der privaten Homepage des Autors). Diese PDF-Datei ist nicht für die Einstellung in Repositorien vorgesehen, dies gilt auch für soziale und wissenschaftliche Netzwerke und Plattformen.

**Verlag und Copyright:**  
© 2018 by  
Georg Thieme Verlag KG  
Rüdigerstraße 14  
70469 Stuttgart  
ISSN 0932-8114

Nachdruck nur  
mit Genehmigung  
des Verlags

 **Thieme**

## **Das neue Prostituiertenschutzgesetz: Wie ist es aus fachlichen Perspektiven zu beurteilen? Eine Einführung**

Nicola Döring<sup>a</sup>

Seit dem Jahr 2002 ist Prostitution in Deutschland gemäß Prostitutionsgesetz (ProstG: „Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten“) nicht mehr sittenwidrig: Dienstleistende haben einklagbare Ansprüche auf ihre Entlohnung und können ihre Tätigkeit auch im Rahmen sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse ausüben. Im Jahr 2017 ist nun zusätzlich das neue Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG: „Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen“) in Kraft getreten (Bundesgesetzblatt 2016: 2372).

Auf der Website des Bundesfamilienministeriums wird die Intention des ProstSchG für die breite Öffentlichkeit so zusammengefasst (BMFSFJ 2017):

„Ziel des Gesetzes ist die Verbesserung der Situation für die in Prostitution Tätigen durch die Stärkung ihres Selbstbestimmungsrechts und die Gewährleistung eines besseren Schutzes vor Ausbeutung, Zuhälterei, Gewalt und Menschenhandel. Die gesetzliche Grundlage dient zugleich dazu, die ordnungsrechtlichen Instrumente zur Überwachung des Prostitutionsgewerbes zu verbessern und gefährliche Erscheinungsformen des Prostitutionsgewerbes auszuschließen. Wesentliche Kernelemente des Gesetzes sind die neu geschaffene Anmeldepflicht für Prostituierte, die verbindliche gesundheitliche Beratung für Prostituierte und die Einführung einer Erlaubnispflicht für den Betrieb eines Prostitutionsgewerbes.“

Ebenso wie in der ausführlicheren Begründung (Deutscher Bundestag 2016) sind auch in dieser Kurzbeschreibung der Ziele des Gesetzes Widersprüche spürbar: Man will die Selbstbestimmung von Prostituierten stärken und setzt dabei auf umfassende staatliche Kontrollmaßnahmen, die bis in den Intimbereich der Prostituierten zielen – und ihnen beispielsweise das Mitführen eines „Prostituiertenausweises“ (Anmeldebescheinigung mit Name und Lichtbild) abverlangen?

---

<sup>a</sup> Institut für Medien und Kommunikationswissenschaft, Technische Universität Ilmenau

## Aufbau des ProstSchG

Der rund 15-seitige Gesetzestext besteht aus 38 Paragrafen und gliedert sich in acht Abschnitte mit folgenden Titeln und Hauptinhalten (Bundesgesetzblatt 2016: 2372):

1. „Allgemeine Bestimmungen“: Anwendungsbereich und Begriffsklärungen zum Gesetz (§§ 1 f.)
2. „Prostituierte“: Anmeldepflicht, Anmeldebescheinigung sowie verpflichtende gesundheitliche Beratung (§§ 3–11)
3. „Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes; anlassbezogene Anzeigepflichten“: Erlaubnispflicht für Prostitutionsgewerbe (§§ 12–23)
4. „Pflichten des Betreibers“: Sicherheit und Gesundheitsschutz, Pflichten gegenüber Prostituierten sowie Kontroll- und Aufzeichnungspflichten etc. (§§ 24–28)
5. „Überwachung“: Überwachung des Prostitutionsgewerbes durch Behörden, Auskunftspflicht im Rahmen der Überwachung etc. (§§ 29–31)
6. „Verbote, Bußgeldvorschriften“: Kondompflicht, Werbeverbot, Bußgeldvorschriften (§§ 32 f.)
7. „Personenbezogene Daten; Bundesstatistik“: Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten von Prostituierten durch Behörden usw. (§§ 34 f.)
8. „Sonstige Bestimmungen“: Übergangsregelungen und Evaluation des Gesetzes (§§ 36–38)

Allein dieser kursorische Überblick über den Gesetzestext vermittelt einen Eindruck von Umfang und Vielfalt der hier juristisch geregelten Sachverhalte.

Aus der Perspektive der Sexualwissenschaft müssen wir den Anspruch haben, uns sowohl der Prostitution als einer wichtigen Form der Sexarbeit als auch der rechtlichen Regelung und staatlichen Kontrolle dieses sexuellen Handlungsfeldes sachgerecht und evidenzbasiert zu nähern. So müsste ein Gesetz, das nominell dem Schutz von Prostituierten dienen soll, daran gemessen werden, ob es anhand vorliegender Theorien und Befunde diesen Zielen tatsächlich gerecht werden kann bzw. gerecht wird. Wir sollten uns nicht mit Vermutungen begnügen, sondern die empirische Wirklichkeit einbeziehen – genau wie in anderen sexuellen Handlungsfeldern auch.

## Arbeits- und Lebenswelten der Prostitution

Bevölkerungsrepräsentative aktuelle Daten darüber, wie viele Prostituierte und Prostitutionskund\_innen es in Deutschland gibt, liegen leider nicht vor (Döring 2014). Das Spektrum der zirkulierenden Zahlen für Deutschland reicht von geschätzt 400.000 Prostituierten und einer Million Freiern täglich (TAMPEP 2010: 109) bis zu wissenschaftlichen Studienergebnissen, die eine Gesamtzahl von 64.000 bis 200.000 Prostituierten in Deutschland angeben (Kavemann und Steffan 2013) und den Anteil der männlichen Bevölkerung,

der in den letzten sechs bzw. 12 Monaten Prostitutionskontakte hatte, z. B. in den USA auf 1 % bzw. 4 % beziffern (Monto und Milrod 2014).

Trotz dieser großen statistischen Unschärfen bleibt festzuhalten, dass viele Bundesbürger\_innen – einschließlich Fachkräften im Bereich Sexualität – wohl keinen direkten Zugang zu den Arbeits- und Lebenswelten der Prostitution haben im Sinne eigener aktiver Beteiligung: Weder bieten sie selbst sexuelle Dienstleistungen an oder betreiben Prostitutionsstätten, noch nehmen sie sexuelle Dienstleistungen in Anspruch. Einige haben Zugang zum Feld durch persönlichen Kontakt mit Beteiligten. Sei es, weil sie professionell mit Anbieter\_innen und/oder Kund\_innen sexueller Dienstleistungen arbeiten (z. B. im Rahmen von Forschung, Beratung, Gesundheitsversorgung, Psychotherapie) oder weil in ihrem engeren privaten Umfeld sich Menschen als Anbieter\_innen und/oder Kund\_innen sexueller Dienstleistungen geoutet haben. Mangelnder Kontakt zu den Arbeits- und Lebenswelten der Prostitution gibt Raum für Spekulationen und Mythen.

### **Mediendarstellungen von Prostitution**

Wenn die Bevölkerungsmehrheit ihre Vorstellungen über Prostitution weder aus eigener Beteiligung noch aus persönlichem Kontakt mit Beteiligten beziehen kann, dann gewinnen Mediendarstellungen eine große Bedeutung. Die Mediendarstellungen von Prostitution – wie von vielen anderen sexualbezogenen Sachverhalten – sind indessen meist hochselektiv und verzerrt (Amesberger 2017: 6; Döring 2014: 112 f.). Insbesondere dominieren voyeuristische und emotionalisierende Darstellungen – entweder in einer dämonisierenden Form (Prostitution als Ausdruck eines kriminellen Milieus, das durchgängig von Ausbeutung, Gewalt und Menschenhandel geprägt ist) oder in einer glorifizierenden Form (Prostitution als Ausdruck eines unkonventionellen, aufregenden, mondänen Lebensstils). Um ein realistisches Verständnis von Sexarbeit und Prostitution zu bekommen, sind solche einseitigen medialen Darstellungen wenig hilfreich.

### **Forschung zur Prostitution**

Zum Verständnis der Prostitutionstätigkeit sind methodisch durchdachte empirische Untersuchungen notwendig, die nicht nur „von außen“ oder gar „von oben herab“ *über* die Dienstleistenden sprechen, sondern tatsächlich *mit* ihnen. Und die zudem durch sinnvolle Stichprobenbildung darauf abzielen, anstelle anekdotischer und möglichst extremer Einzelfälle auf einer breiteren Datenbasis zu verallgemeinerbaren Aussagen über die Arbeits- und Lebenswelten der Prostitution zu gelangen. So können wissenschaftliche Befragungsstudien per Interview und/oder Fragebogen die Sichtweisen und Anliegen von Dienstleistenden stichprobenartig herausarbeiten. Im Sinne partizipativer Forschung (vgl. von Unger 2014; Döring

und Bortz 2016) wären darüber hinaus Studien wünschenswert, in denen Prostituierte nicht nur als Befragungspersonen auftreten, sondern auch als Mitgestaltende des gesamten Forschungsprozesses (einschließlich z. B. Festlegung der relevanten Forschungsfragen).

Für wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn wichtig sind auch Untersuchungsdesigns, die systematische Vergleiche vorsehen. Neben der Prostitution sind auch viele andere gesellschaftliche Institutionen (Familien, Kirchen, pädagogische Einrichtungen) mögliche Orte des Machtmissbrauchs und der (sexuellen) Gewalt. Nur sehen die politischen und medialen Reaktionen hier oft ganz anders aus als im Feld der Prostitution. Während beispielsweise auf die weit verbreitete (sexuelle) Gewalt in Familien nicht mit Aktivismus gegen Familien, sondern mit Aktivismus gegen Gewalt reagiert wird, wird auf (sexuelle) Gewalt in der Prostitution oft nicht mit Aktivismus gegen Gewalt, sondern mit Aktivismus gegen Prostitution reagiert. Unterschiede und Gemeinsamkeiten im Umgang mit (sexueller) Gewalt in verschiedenen Kontexten gilt es durch entsprechende Untersuchungsdesigns systematisch herauszuarbeiten. Ebenso sind komparative Studien sinnvoll, die die Arbeitsbedingungen in der Prostitution mit anderen Formen der Erwerbstätigkeit systematisch vergleichen (z. B. hinsichtlich Arbeitszeitregelung, wöchentlicher Arbeitszeit, Einkommen, subjektiver Belastung etc.; Amesberger 2017; Döring 2014), bevor die Sexarbeit per se als besonders arbeitsausbeuterisch gekennzeichnet wird.

### **Empirische Studien zur Prostitution**

In der 30-jährigen Geschichte der „Zeitschrift für Sexualforschung“ wurden bislang zehn Originalbeiträge zur Prostitution veröffentlicht. Dabei handelt es sich zur Hälfte um Befragungsstudien mit unterschiedlichen Akteursgruppen: Eine relativ große Stichprobe von N=750 männlichen Kunden weiblicher Prostituierte wurde schriftlich zur Kondomverwendung bei Prostitutionskontakten in Deutschland und Thailand befragt (Kleiber und Velten 1993). Eine Stichprobe von N=75 Kubaner\_innen gab per Fragebogen Auskunft über ihre sexuellen Beziehungen mit Tourist\_innen, die überwiegend transaktionalen Charakter hatten, obwohl sich die Beteiligten nicht als Prostituierte definierten (Rindermann 1999). Zudem wurden qualitative Interviewstudien mit 19 heterosexuellen männlichen Prostitutionskunden (Grenz 2007), mit 15 männlichen Sexarbeitern, die ihre sexuellen Dienste Männern anbieten (Pfister et al. 2008), und mit acht in Deutschland tätigen weiblichen Prostituierten aus Bulgarien (Hinz und Petrova 2013) veröffentlicht.

Bei den anderen fünf Studien wurde als Datenmaterial unter anderem auf Online-Statistiken oder auf historische Quellen zurückgegriffen, und es erfolgten soziologische und rechtswissenschaftliche Analysen: So wurde die Situation der dominikanischen Prostituierten in Frankfurt am Main unter Globalisierungsperspektive beleuchtet (Koch 1997). Auch wurde der Wandel der Prostitution im Internet-Zeitalter anhand von Daten über den

Online-Markt behandelt (Döring 2014). Eine rechtswissenschaftliche Analyse des ProstG lieferten Böllinger und Temme (2001). Nicht zuletzt wurden zwei historische Beiträge publiziert: Letzen und Rosenbeck (1989) rekonstruierten, wie sich in Dänemark das Verständnis von weiblicher Sexualität und Prostitution von 1880 bis 1920 im Zuge medizinischer und feministischer Diskurse wandelte. Ziemann (2017) schließlich verankerte das neue Prostituiertenschutzgesetz im historischen Kontext und arbeitete dazu moralische, juristische und politische Positionen aus dem 15. und 18. Jahrhundert auf.

Diese Bilanz von nur zehn Beiträgen in 30 Jahren verweist (exemplarisch für die gesamte sexualwissenschaftliche Publikationslandschaft) auf die große Kluft zwischen umfassenden neuen Regulierungsmaßnahmen in der Prostitution und kaum vorhandenen wissenschaftlichen Kenntnissen über diese Branche.

### **Prostitutionspolitik als Moralpolitik**

Was – neben dem chronischen Datenmangel – eine sachliche Auseinandersetzung mit Prostitution und Prostitutionsregulierung erschwert, ist die Tatsache, dass Prostitution für viele Menschen eine moralische Frage ist: In Abhängigkeit vom jeweiligen Menschen- und Sexualitätsbild ist ein (statistisch wiederum unbekannter) Anteil religiöser, aber auch nicht-religiöser Menschen der Meinung, dass es Prostitution grundsätzlich nicht geben sollte, dass sie etwas moralisch Schlechtes sei, das sich mit ihrem Wertesystem nicht vereinbaren lässt. Sei es, weil sich in der Prostitution sexistische und rassistische Machtverhältnisse widerspiegeln, weil Sexualität nicht kommerzialisiert werden soll oder weil Sexualität nur in Verbindung mit Liebe und Ehe für akzeptabel gehalten wird. Sowohl mediale Darstellungen von Prostitution als auch politische Diskurse und rechtliche Regelungen der Prostitution finden vor dem Hintergrund solcher moralischen Bewertungen statt. Die Politikwissenschaft untersucht Politikfelder, die stark von Moralfragen geprägt sind, mit dem Konzept der Moralpolitik. Dazu gehören z. B. die Stammzellforschung und die Drogenpolitik – vor allem aber diverse Bereiche der Sexualpolitik, etwa rechtliche Regelungen zu Schwangerschaftsabbruch, Anerkennung von Homosexualität und Homo-Ehe, Pornografie und eben Prostitution (Knill et al. 2015).

Die *Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung* hat sich seit ihrem Bestehen im Schnitt etwa jedes zweite Jahr mit einer Stellungnahme positioniert und dabei versucht, zur Versachlichung von sexualpolitischen Debatten rund um Homosexualität, Schwangerschaftsabbruch, Pornografie, Sexualstrafrecht usw. beizutragen (DGfS 2017). In diesen Stellungnahmen findet sich implizit oder explizit wiederholt der Verweis darauf, sexualpolitische Fragen evidenzbasiert zu bearbeiten und sich am internationalen Wertekonsens der Menschenrechte einschließlich der sexuellen Menschenrechte (WAS 2014) zu orientieren. Aktuell ist eine Stellungnahme der DGfS zum Prostituiertenschutzgesetz in Vorbereitung. Das wäre dann das erste Mal

in ihrer rund 50-jährigen Geschichte, dass die DGfS sich zur Prostitutionspolitik öffentlich äußert. Und dazu gibt es offenbar gute Gründe, wie die im vorliegenden Heft stattfindende Debatte zum neuen Prostituiertenschutzgesetz aufzeigt.

### **Aufbau der Debatte zum ProstSchG**

Eingeladen waren Fachleute aus verschiedenen Disziplinen, das neue Prostituiertenschutzgesetz zu kommentieren. Allen Fachleuten ist gemeinsam, dass sie – in unterschiedlichen Rollen und Funktionen – tatsächlich Kontakt zum Feld der Prostitution und zu den Beteiligten haben. Und dass sie sich seit Jahren eingehend – auch wissenschaftlich – mit der Materie befassen.

#### *Perspektive der Politik*

Eröffnet wird die Debatte mit einem Beitrag aus politischer Perspektive von *Claudia Zimmermann-Schwartz*, Juristin und seit September 2017 Vizepräsidentin des Deutschen Juristinnenbundes. In ihrer früheren Funktion als Ministerialdirigentin im ehemaligen Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (MGEPA NRW) war sie Leiterin des *Runden Tisches Prostitution NRW*. Der Runde Tisch Prostitution hatte seinen politischen Auftrag von der rot-grünen Landesregierung erhalten und sollte in einem partizipativen Ansatz ein Handlungskonzept für notwendige landesrechtliche Anpassungen des Prostitutionsgesetzes (ProstG) erarbeiten. Zwischen 2010 und 2014 wurden im Rahmen von 14 Sitzungen des Runden Tisches rund 70 Sachverständige aus Wissenschaft und Praxis – einschließlich direkt Beteiligter aus dem Prostitutionsgewerbe – angehört<sup>1</sup>. Auf diese Weise konnte eine breite Rekonstruktion des Arbeitsfeldes Prostitution erfolgen, die in einem knapp 100-seitigen Abschlussbericht dokumentiert ist (MGEPA NRW 2014). Der Debattenbeitrag von Claudia Zimmermann-Schwartz gibt anschauliche Einblicke in die politischen Hintergründe der Gesetzgebung und lässt sich lesen als eine Geschichte von Erfolg und Scheitern gleichermaßen: Der Runde Tisch hat mit seinem partizipativen Ansatz im politischen Raum bedeutend zum Erkenntnisgewinn über Prostitution beigetragen. Doch im neuen Prostituiertenschutzgesetz wurden, so zeigt der Debattenbeitrag auf, nahezu alle Empfehlungen zur tatsächlichen Verbesserung der Lebenssituation von Prostituierten ignoriert und konterkariert – zugunsten einer Moralpolitik, die Stigmatisierung fördert, statt sie abzubauen, so Zimmermann-Schwartz.

---

<sup>1</sup> Die Autorin wurde vom Runden Tisch Prostitution NRW als Sachverständige für das Thema Prostitution im Internet gehört.

### *Perspektive der Soziologie*

Fortgeführt wird die Debatte mit einem Beitrag aus soziologischer Perspektive von *Thorsten Benkel*, tätig am Lehrstuhl für Soziologie der Universität Passau. Er diskutiert das ProstSchG im Licht seiner theoretischen und empirischen Kenntnisse über die Prostitutionsszene. So hat er im Rahmen eines Forschungsprojekts von 2008 bis 2010 das Rotlichtviertel am Bahnhof von Frankfurt am Main ethnografisch anhand von Beobachtungen, Interviews und Dokumentenanalysen untersucht (Benkel 2010). Im Zuge seiner qualitativen Sozialforschung zur Prostitution hat er inzwischen empirische Vergleiche zwischen neun Großstädten vorgenommen und umfassend dazu publiziert (z.B. Benkel 2015a, 2015b, 2016). Thorsten Benkel kontrastiert in seinem Debattenbeitrag die Arbeits- und Lebenswirklichkeiten der Prostituierten – etwa ihre Mobilität zwischen verschiedenen Städten oder die Notwendigkeit, ihre für sexuelle Dienstleistungen angemieteten Räume in Laufhäusern auch als Übernachtungsstätten zu nutzen – mit den Regelungen des neuen ProstSchG. In der Gesamtbilanz diagnostiziert er bei dem Gesetz eine „Maskerade des Schutzinteresses“. Nicht dem Schutz der Prostituierten, sondern der Erschwerung der moralisch abgelehnten Prostitution diene das Gesetz, es sei somit ein „politjuristisches Moralunternehmen“.

### *Perspektive der Gesundheitsversorgung*

Der dritte Debattenbeitrag von *Harriet Langanke* beleuchtet das ProstSchG aus der Perspektive der Gesundheitsversorgung. Harriet Langanke ist Sexualwissenschaftlerin am Center for Sexology and Sexuality Studies der Universität Malmö in Schweden<sup>2</sup>. Sie forscht seit Jahren über Prostitutionskunden und deren Austausch in sogenannten Freierforen im Internet unter Aspekten von Safer Sex und sexueller Gesundheit (Langanke und Ross 2009; Langanke et al. 2014). Zudem leitet sie in Köln die von ihr gegründete Gemeinnützige Stiftung Sexualität und Gesundheit (GSSG) und engagiert sich als Mitglied in der Deutschen STI-Gesellschaft, etwa durch die Mitorganisation von DSTIG-Fachtagungen zur Sexarbeit (<http://www.dstig.de/>). Aus der Perspektive der Gesundheitsversorgung arbeitet sie heraus, dass es keine Evidenz dafür gibt, dass eine behördliche Zwangsberatung für Prostituierte und eine staatliche Kondompflicht in der Prostitution zur Förderung der sexuellen Gesundheit beitragen. Vielmehr müsse innerhalb wie außerhalb der Prostitution auf Aufklärung, Freiwilligkeit und Selbstverantwortung aller Beteiligten gesetzt werden. Sie befürchtet, dass mit dem ProstSchG die bereits erzielten Erfolge in der freiwilligen und anonymen Gesundheitsversorgung (z.B. anonyme STI-Beratung in Gesundheitsämtern; Jung 2015; Jung und Paul 2011; Nitschke et al. 2006; Scharlach und Baillot 2015) nun „auf dem Altar ordnungspolitischer Repression“ geopfert werden: Wie soll eine vertrauensvolle Gesundheitsversorgung für stigma-

<sup>2</sup> Die Autorin ist Mitbetreuerin im Promotionsverfahren von Harriet Langanke an der Universität Malmö.



tisierte Menschen in der Sexarbeit möglich sein, wenn die Zwangsberatung mit einem Zwangsouting verknüpft wird?

### *Perspektive der Sozialarbeit*

Der vierte und letzte Debattenbeitrag von Gudrun Greb und Kathrin Schrader betrachtet das ProstSchG schließlich aus der Perspektive der Sozialarbeit. *Gudrun Greb* leitet seit rund 15 Jahren die Kontakt- und Anlaufstelle *ragazza* in Hamburg St. Georg, die Hilfe bietet für Frauen, die Drogen konsumieren und der Prostitution nachgehen (<http://ragazza-hamburg.de/>). *Kathrin Schrader* hat an der Frankfurt University of Applied Sciences die Professur für Menschen in prekären Lebenslagen in der Sozialen Arbeit inne. Sie forscht u. a. zum Thema Drogenprostitution, wobei es ihr vor allem auch um Handlungsfähigkeit und Empowerment der Sexarbeiter\_innen geht (Schrader 2012, 2013, 2015). In ihrem gemeinsamen Debattenbeitrag betrachten die Autorinnen das ProstSchG vor allem mit Blick auf die prekäre Prostitutionspraxis: Wie verbreitet sind überhaupt die mit den neuen Kontrollmaßnahmen im ProstSchG adressierten „gefährlichen Erscheinungsformen des Prostitutionsgewerbes“ (siehe BMFSFJ-Zitat in der Einleitung)? Und wie kann das Gesetz gerade jene besonders vulnerablen Menschen schützen, die unterschiedliche Drogen konsumieren, oft wohnungslos sind oder gegebenenfalls keinen Anspruch auf Transferleistungen haben und dadurch nicht selten Opfer von Gewalt werden? Ihre Antwort fällt vernichtend aus: Gar nicht. Das ProstSchG instrumentalisieren die besonders vulnerablen Prostituierten zur eigenen Rechtfertigung, schützen aber faktisch die Gesellschaft vor legaler Sexarbeit.

### **Fazit und Ausblick**

Mit den vier präsentierten Debattenbeiträgen ist die Auseinandersetzung mit dem ProstSchG zwar fachlich breit gefächert, aber noch lange nicht vollständig. So fehlt beispielsweise eine Kommentierung des ProstSchG aus der Perspektive des Datenschutzes: Was bedeutet behördliche Zwangsregistrierung für Prostituierte in Deutschland in einer globalisierten digitalen Welt, in der in vielen Ländern Prostitution kriminalisiert oder sogar mit der Todesstrafe sanktioniert wird? Ebenso fehlt eine detaillierte Analyse aus der Perspektive der Rechtswissenschaft, die alle bereits bestehenden rechtlichen Regulierungen der Prostitution zusammenfassend beurteilen würde: Neben ProstG und ProstSchG existieren schließlich in Deutschland diverse rechtliche Regulierungen der Prostitution, etwa im Bau-, Gewerbe- und Steuerrecht.

Keiner der vier Debattenbeiträge geht davon aus, dass das ProstSchG für Prostituierte einen nennenswerten Schutz oder eine Verbesserung ihrer Lage bringen kann. Vielmehr, so das Analyseergebnis aller Autor\_innen, drücke das Gesetz eine moralisch ablehnende Haltung gegenüber Prostitution aus und zielt letztlich darauf ab, die Prostitution zu erschweren

und zu verhindern. Dabei werde in Kauf genommen, dass sich die Arbeits- und Lebensbedingungen für Prostituierte faktisch verschlechtern und sie zunehmender Stigmatisierung ausgesetzt sind.

### *Befürwortung legaler Sexarbeit versus Bekämpfung von Prostitution*

Als Feld der Moralpolitik ist Prostitutionspolitik hochgradig umstritten. Prostitutionsgegner\_innen wünschen sich strengere Prostitutionsgesetze bis hin zu einer Kriminalisierung von Prostitution in Deutschland (etwa nach dem sog. „Schwedischen Modell“ mit einer Strafverfolgung von Freien) und werfen jenen, die für eine Anerkennung legaler Sexarbeit eintreten, oftmals vor, sie seien „Lobbyist\_innen“ für wahlweise „die Sexindustrie“, „Bordelle“, „Zuhälter“ oder „Menschenhändler“ und würden das Leiden der Prostituierten negieren. Diese Form der *persönlichen Diffamierung* ist aus anderen Feldern der Moralpolitik bekannt. Die Arbeitshintergründe der Debattierenden in diesem Heft und die Argumentationslinien ihrer Beiträge liefern keinerlei Hinweise darauf, dass hier Probleme beschönigt würden oder gar „Lobbyismus für Gewalt, Zuhälterei und Menschenhandel“ betrieben würde.

Im Gegenteil: Die Debattierenden verfügen über nachgewiesene langjährige Sachexpertise und haben sich mit kontroversen Positionen aktiv auseinandergesetzt. Claudia Zimmermann-Schwartz beispielsweise hat in der Presse Rechenschaft darüber abgelegt, wie sich bei ihr als Feministin im Zuge der intensiven Auseinandersetzung mit dem Thema Prostitution und im persönlichen Gespräch mit Prostituierten viele Sichtweisen veränderten (Zimmermann-Schwartz 2014). Thorsten Benkel wird man kaum das Verbreiten von Prostitutionsklischees und „Zuhälter-Lobbyismus“ vorwerfen können, nachdem er durch seine ethnografische Feldforschung seit Jahren direkte Kontakte zu Sexarbeiter\_innen aus nahezu allen in Deutschland etablierten Prostitutionsformen aufgebaut und etwa die Sichtweisen von Sexarbeiter\_innen vom Straßenstrich, aus Laufhäusern und aus dem High-Class-Segment differenziert rekonstruiert hat. Harriet Langanke hat zusammen mit Sven-Axel Månsson über Freierforen im Internet publiziert (Langanke et al. 2014). Der emeritierte Professor für Sozialarbeit an der Universität Malmö ist selbst erklärter Prostitutionsgegner und „Vater“ des schwedischen Prostitutionsgesetzes. Mit einer fragwürdigen „Bordell-Lobbyistin“ hätte er wohl nicht zusammengearbeitet. Gudrun Greb, die seit 15 Jahren tagtäglich mit drogengebrauchenden Frauen vom Straßenstrich arbeitet, steht sicher nicht im Verdacht, das Milieu glorifizierend zu betrachten oder die Schutzinteressen von besonders vulnerablen Prostituierten zu ignorieren.

Während Prostitutionsgegner\_innen die Probleme in der Prostitution durch Prostitutionsverbote lösen wollen, warnen die vier Debattenbeiträge im Einklang mit anderen aktuellen Fachpublikationen (z. B. Amesberger 2017) und Menschenrechtsorganisationen wie *Amnesty International* (2016a, 2016b, 2016c) eindringlich vor repressiven Maßnahmen. Denn all diejeni-

gen Frauen, Männer und Trans\*personen, die aus unterschiedlichen Gründen für sich beruflich aktuell keine Alternativen zum Gelderwerb in der Prostitution sehen, werden durch staatliche Kontrollen, Verbote und Strafen nicht geschützt, sondern im Alltag zusätzlich belastet. Ihnen helfen, so auch der Tenor der Debattenbeiträge, nicht Verschlechterungen, sondern Verbesserungen der Arbeitsbedingungen: Erhöhte soziale Anerkennung ihrer Tätigkeit, Angebote der freiwilligen und anonymen Gesundheitsversorgung sowie der freiwilligen und anonymen psychosozialen, beruflichen und juristischen Beratung und nicht zuletzt – im Falle des gewünschten Ausstiegs aus der Szene – reelle berufliche Alternativen. Derartige praktische Hilfen sind im ProstSchG indessen überhaupt nicht vorgesehen.

### *Reaktion der Prostitutionspraxis*

Die Prostitutionspraxis reagiert auf die für sie bedrückende Lage mit zwei Strategien. Zum einen geht es um Schadensbegrenzung im Rahmen des ProstSchG. Noch wird in vielen Bundesländern und Kommunen darüber diskutiert, wie das ProstSchG im Einzelnen umzusetzen ist. Hier ergeben sich diverse Spielräume, um die Negativfolgen für die Betroffenen zumindest abzumildern (ICRSE, Hydra und BesD 2017). Zum anderen geht es darum, das ProstSchG wieder abzuschaffen, indem seine Verfassungswidrigkeit festgestellt wird. Eine entsprechende 62-seitige Verfassungsbeschwerde im Namen von 24 Beschwerdeführer\_innen wurde von Meinhard Starostik, Rechtsanwalt und Richter am Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, bereits im Juli 2017 beim Verfassungsgericht in Karlsruhe eingereicht (Starostik 2017). Die Verfassungsbeschwerde mündet in folgende Gesamtwertung des ProstSchG:

„Das Gesamtkonzept des Gesetzes besteht darin, den Bereich der Prostitution aus dem Bereich des regelmäßigen Wirtschaftslebens auszunehmen und die Prostituierten ebenso wie die Betreiber eines Prostitutionsgewerbes einem Ausnahmeregime zu unterstellen, ohne dass hinreichende Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass entsprechende Gefahren damit zwingend abgewehrt werden müssen. Entsprechend dem Ausnahmekonzept ist sowohl eine Überwachung der Prostituierten als auch der Gewerbetreibenden im Gesetz vorgesehen, die an zahlreichen Stellen das Maß des Verhältnismäßigen deutlich überschreitet“.

Grundrechte von Prostituierten, in die das ProstSchG eingreift, sind laut Verfassungsbeschwerde 1) das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, 2) das Grundrecht der Berufsfreiheit, 3) das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung und 4) das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung. Für Meinhard Starostik ist es nicht die erste Verfassungsbeschwerde. Im Jahr 2005 reichte er eine Verfassungsbeschwerde gegen die sogenannte Vorratsdatenspeicherung ein, der 2010 dann auch stattgegeben wurde. Damals agierte er im Auftrag von rund 35.000 Bevollmächtigten, die ihre Privatsphäre im Digitalzeitalter geschützt sehen wollten. Es bleibt abzuwarten, wie Karlsruhe entscheidet, wenn es um die verfassungsmäßigen Grundrechte von Prostituierten geht.

### *Reaktion der Sexualforschung*

Die Sexualforschung steht in der Pflicht, einer moralisierenden Auseinandersetzung mit Prostitution dokumentierte Praxiserfahrungen und empirische Evidenzen entgegenzusetzen und sich als Wertekonsens auf unsere Verfassung und auf die Menschenrechte (Amnesty International 2016a; WAS 2014) zu beziehen. Alle sexualwissenschaftlich Tätigen sind eingeladen, zum Erkenntnisgewinn beizutragen. So wissen wir beispielsweise kaum etwas über die Betreiber\_innen von Prostitutionsstätten, über die Chancen und Risiken spezieller Angebote (z. B. Flatrate-Bordelle) oder über die Veränderungen der Szene durch das Internet. Wissenschaftliche Daten über Umfang, Art, Kosten sowie insbesondere die positiven und negativen Wirkungen der vielfältigen staatlichen Kontrollen von Prostitution außerhalb wie innerhalb des Netzes (Polizeirazzien in Bordellen, Recherchen von Behörden auf Prostitutionsportalen im Internet) fehlen ebenfalls. Nicht zuletzt haben wir nach wie vor viel zu wenige Erkenntnisse über die Arbeitsbedingungen und Anliegen der in den unterschiedlichen Prostitutionsformen tätigen Frauen, Männer und Trans\*personen – insbesondere wenn es um ihren Schutz und ihre Selbstbestimmungsrechte geht.

Eine unabhängige wissenschaftliche Evaluation des ProstSchG sollte idealerweise jetzt sofort begonnen werden – am besten durch eine Allianz der sexualwissenschaftlichen Fachgesellschaften mit der Prostitutionspraxis, der behördlichen und staatlichen Überwachungspraxis und dem öffentlichen Gesundheitsdienst unter Nutzung juristischer und evaluationsmethodischer Expertise. Dafür wären entsprechende Forschungsmittel zeitnah einzuwerben. Denn laut § 38 ProstSchG soll das BMFSFJ das Gesetz am Ende selbst beurteilen: Dies soll von 2022–2025 erfolgen „auf wissenschaftlicher Basis unter Einbeziehung der Anwendungspraxis und eines wissenschaftlichen Sachverständigen, der im Einvernehmen mit dem Bundestag zu bestellen ist“. Diese im Gesetz verankerte rund dreijährige Selbstevaluation mit ausschließlich einem wissenschaftlichen Sachverständigen ist angesichts des Umfangs und der Tragweite aller im ProstSchG enthaltenen Maßnahmen deutlich unterdimensioniert.

### **Literatur**

- Amesberger H. Sexarbeit: Arbeit – Ausbeutung – Gewalt gegen Frauen? Scheinbare Gewissheiten. *Ethik und Gesellschaft – Ökumenische Zeitschrift für Sozialethik* 1/2017 [Als Online-Dokument: <http://www.ethik-und-gesellschaft.de/ojs/index.php/eug/article/view/1-2017-art-4/487>]
- Amnesty International. *Amnesty International Policy on State Obligations to Respect, Protect and Fulfil the Human Rights of Sex Workers*. London: Amnesty International 2016a [Als Online-Dokument: <https://www.amnesty.org/en/documents/pol30/4062/2016/en/>]
- Amnesty International. *Prostituiertenschutzgesetz schützt Prostituierte nicht*. Pressemitteilung Amnesty International Deutschland. London: Amnesty International 2016b [Als Online-Dokument: <https://www.amnesty.de/presse/2016/7/7/prostituiertenschutzgesetz-schuetzt-prostituierte-nicht>]
- Amnesty International. *Q&A: Policy to Protect the Human Rights of Sex Workers*. Amnesty International. London: Amnesty International 2016c [Als Online-Dokument: <https://www.amnesty.org/en/qa-policy-to-protect-the-human-rights-of-sex-workers/>]

- Benkel T, Hrsg. Das Frankfurter Bahnhofsviertel. Devianz im öffentlichen Raum. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2010
- Benkel T. Between Order and Autonomy. The Difficult Assessment of Prostitution – A German Perspective. *Curr Polit Econ Eur* 2015a; 26: 455–465
- Benkel T. Die Konstruktion der sexuellen Wirklichkeit. Körperwissen, Medienbilder und die Logik der Prostitution. In Lewandowski S, Koppetsch C, Hrsg. Sexuelle Vielfalt und die (Un-)Ordnung der Geschlechter. Beiträge zur Soziologie der Sexualität. Bielefeld: transcript 2015b; 67–98
- Benkel T. Unmoralische Freiheiten? Prostitutionsgesetzgebung zwischen Reputationswandel und Interventionspolitik. In Klimke D, Lautmann R, Hrsg. Sexualität und Strafe. Weinheim: Juventa 2016; 150–168
- [BMFSFJ] Bundesministerium für Frauen, Senioren, Familie und Jugend. Prostituiertenschutzgesetz. Stellungnahmen. Berlin: BMFSFJ 2017 [Als Online-Dokument: [www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/prostituierten-schutzgesetz---protschg-/113880](http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/prostituierten-schutzgesetz---protschg-/113880)]
- Böllinger L, Temme G. Prostitution und Strafrecht – Bewegt sich doch etwas? *Z Sexualforsch* 2001; 14: 336–348
- Bundesgesetzblatt. Bonn: Bundesanzeiger Verlag 2016; 1(50) [Als Online-Dokument: [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/text.xav?SID=&tf=xaver.component.Text\\_0&toctf=-&qmf=&hlf=xaver.component.Hitlist\\_0&bk=bgbl&start=%2F%2F%5B%40node\\_id%3D%261890%5D&skin=pdf&level=-2&nohist=1](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/text.xav?SID=&tf=xaver.component.Text_0&toctf=-&qmf=&hlf=xaver.component.Hitlist_0&bk=bgbl&start=%2F%2F%5B%40node_id%3D%261890%5D&skin=pdf&level=-2&nohist=1)]
- Deutscher Bundestag. Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen. BT-Drs. 18/8556 vom 25.5.2016. Berlin: Deutscher Bundestag 2016 [Als Online-Dokument: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/085/1808556.pdf>]
- [DGfS] Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung. Stellungnahmen. 2017 [Als Online-Dokumente: <http://dgfs.info/category/stellungnahmen/>]
- Döring N. Prostitution in Deutschland: Eckdaten und Veränderungen durch das Internet. *Z Sexualforsch* 2014; 27: 99–137
- Döring N, Bortz J. Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften. 5. Auflage. Heidelberg: Springer 2016
- Grenz S. Heterosexuelle Freier – zwischen Intimate citizenship und Sexismus. Ergebnisse einer qualitativen Interviewstudie. *Z Sexualforsch* 2007; 20: 1–20
- Hinz A, Petrova N. Sexuelle Erfahrungen, Gesundheitsverhalten und Zukunftsvorstellungen von Prostituierten aus Bulgarien in Deutschland. Ergebnisse einer qualitativen Interviewstudie. *Z Sexualforsch* 2013; 26: 122–142
- [ICRSE] International Committee on the Rights of Sex Workers in Europe, Hydra e.V., [BesD] Berufsverband erotische und sexuelle Dienstleistungen e.V. Positionspapier zum „Prostituiertenschutzgesetz“. Berlin: Hydra 2017 [Als Online-Dokument: <http://www.hydra-berlin.de/aktuelles/meldungen/detail/artikel/positionspapier-zum-prostituiertenschutzgesetz/>]
- Jung F. Arbeitsmigration – Armutsmigration – Auswirkungen auf sexuell übertragbare Infektionen bei Sexarbeiterinnen und auf Präventionsangebote des Öffentlichen Gesundheitsdienstes. *Gesundheitswesen* 2015; 04: V2
- Jung F, Paul S. Zugangsschwellen senken – Sexarbeiterinnen auf dem Weg ins Gesundheitsamt. *Gesundheitswesen* 2011; 73: A271
- Kavemann B, Steffan E. Zehn Jahre Prostitutionsgesetz und die Kontroverse um die Auswirkungen. *Pol Zeitgesch* 2013; 9: 9–15
- Kleiber D, Velten D, Wilke M. Kunden weiblicher Prostituiertes und AIDS. *Z Sexualforsch* 1993; 6: 218–227
- Knill C, Heichel S, Preidel C, Nebel K, Hrsg. Moralpolitik in Deutschland. Staatliche Regulierung gesellschaftlicher Wertekonflikte im historischen und internationalem Vergleich. Wiesbaden: Springer VS 2015
- Koch U. Dominikanische Prostituierte in Frankfurt am Main. Zur Globalisierung der Sexualität. *Z Sexualforsch* 1997; 10: 233–244
- Langanke H, Månsson SA, Ross M. Planning for Pleasure: Time Patterns in the Use of Internet Forums of Female Sex Workers' Clients in Germany. *Cyberpsychology* 2014; 8(1): Artikel 5 [Als Online-Dokument: <https://cyberpsychology.eu/article/view/4301/3349>]
- Langanke H, Ross MW. Web-based Forums for Clients of Female Sex Workers: Development of a German Internet Approach to HIV/STD-related Sexual Safety. *Int J STD AIDS* 2009; 20: 4–8
- Letzen K, Rosenbeck B. Weibliche Sexualität zwischen Medizin und Frauenbewegung. Die Entwicklung in Dänemark von 1880 bis 1920. *Z Sexforsch* 1989; 2: 101–118

- [MGEPA NRW] Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen, Hrsg. Der Runde Tisch Prostitution Nordrhein-Westfalen. Abschlussbericht. Auftrag, Herausforderungen und Ergebnisse, verabschiedet am 8.10.2014. Düsseldorf: MGEPA NRW 2014 [Als Online-Dokument: [https://www.mhkgb.nrw/mediapool/pdf/emanzipation/frauen/RTP\\_Abschlussbericht.pdf](https://www.mhkgb.nrw/mediapool/pdf/emanzipation/frauen/RTP_Abschlussbericht.pdf)]
- Monto MA, Milrod C. Ordinary or Peculiar Men? Comparing the Customers of Prostitutes with a Nationally Representative Sample of Men. *Int J Offender Ther Comp Criminol* 2014; 58: 802–820
- Nitschke H, Ludwig-Diouf B, Knappik A, Leidel J. Anonyme STD-Sprechstunde versus Pflichtuntersuchung für Prostituierte – was ist effektiv in der STD-Prävention? *Gesundheitswesen* 2006; 68: 686–691
- Pfister A, Parpan-Blaser A, Nideröst S, Gredig D. Mann-männliche Prostitution und HIV / Aids. Der Einfluss des Framings auf das HIV-Schutzverhalten von Sexarbeitern. *Z Sexualforsch* 2008; 21: 105–123
- Rindermann, H. Sexuelle Beziehungen zwischen Touristen und Einheimischen auf Kuba. Formen und Erleben aus Sicht der Kubanerinnen und Kubaner. *Z Sexualforsch* 1999; 12: 159–177
- Scharlach M, Baillot A. Anonyme STI-Sprechstunde der Gesundheitsämter: Studie zu Infektionsrisiken und Gründen für den Besuch der Sprechstunde. *Gesundheitswesen* 2015; 04: P16
- Schrader K. Politische Handlungsoptionen mit dem Ziel des Empowerments drogengebrauchender Sexarbeiterinnen. standpunkt : sozial. *Hamburger Forum für Soziale Arbeit und Gesundheit* 2012; 3: 76–86
- Schrader K. Drogenprostitution. Eine intersektionale Betrachtung zur Handlungsfähigkeit drogengebrauchender Sexarbeiterinnen. Bielefeld: transcript 2013
- Schrader K. Drogengebrauchende Sexarbeiterinnen sind Dienstleisterinnen – Ein Perspektivwechsel in der Sozialen Arbeit im Kampf gegen sexualisierte Gewalt und Ausbeutung in der „Drogenprostitution“. In Martin A, Wege J, Hrsg. *Soziale Arbeit und Prostitution – Professionelle Handlungsansätze in Theorie und Praxis*. Wiesbaden: Springer VS 2015; 57–72
- Starostik M. Verfassungsbeschwerde ProstSchG. Berlin 21.06.2017 [Als Online-Dokument: <https://www.donacarmen.de/wp-content/uploads/VERFASSUNGSBESCHWERDE-ProtSchG-2017.pdf>]
- [TAMPEP] European Network for HIV/STI Prevention and Health Promotion among Migrant Sex Workers. *Sex Work in Europe. TAMPEP National Mapping Reports*. Amsterdam: TAMPEP 2010 [Als Online-Dokument: <http://tampep.eu/documents/ANNEX%204%20National%20Reports.pdf>]
- von Unger H. *Partizipative Forschung: Einführung in die Forschungspraxis*. Wiesbaden: Springer VS 2014
- [WAS] World Association of Sexual Health. *Declaration of Sexual Rights*. New York, NY: WAS 2014. [Als Online-Dokument: <http://www.worldsexology.org/resources/declaration-of-sexual-rights/>]
- Ziemann A. Kontrollfiktionen der Prostitution. Das Prostituiertenschutzgesetz im historischen Kontext. *Z Sexualforsch* 2017; 30: 248–266
- Zimmermann-Schwartz C. Prostitution – eine wissenschaftliche feministische Debatte ist überfällig! *HuffPost* 13.10.2014 [Als Online-Dokument: [http://www.huffingtonpost.de/claudia-zimmermann-schwartz/prostitution--eine-wissenschaftliche-feministische-debatte-ist-ueberfaellig\\_b\\_5975202.html](http://www.huffingtonpost.de/claudia-zimmermann-schwartz/prostitution--eine-wissenschaftliche-feministische-debatte-ist-ueberfaellig_b_5975202.html)]

*Korrespondenzadresse*

Prof. Dr. phil. Nicola Döring  
 Technische Universität Ilmenau  
 Institut für Medien und Kommunikationswissenschaft  
 Ehrenbergstr. 29 (EAZ 2217)  
 98693 Ilmenau  
 Nicola.Doering@tu-ilmenau.de